

## **Deutsche Staatsanwaltschaft keine „Justizbehörde“ iSd Art 6 Abs 1 RB EU-HB**

### **Art 6 GRC; Art 5 MRK; Art 6 RB über den EU-HB**

In zwei Fällen hatten irische Gerichte über die Vollstreckung von deutschen Staatsanwaltschaften ausgestellter Europäischer Haftbefehle zu entscheiden. Sie hatten – mit Blick auf die Stellung (die Unabhängigkeit) von Staatsanwaltschaften nach dem Recht der betroffenen deutschen Bundesländer – Zweifel, ob es sich bei den Staatsanwaltschaften um „Justizbehörden“ iSd Art 6 Abs 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten handle, und befassten den EuGH gem Art 267 AEUV mit dieser Frage.

Der EuGH betont in seinem Urteil, dass der Begriff „Justizbehörde“ unionsweit autonom und einheitlich auszulegen sei. Nicht nur Gerichte oder Richter, sondern auch andere Behörden, die an der Strafrechtspflege mitwirkten, könnten darunter fallen. Allerdings setze die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen voraus, dass im ausstellenden Mitgliedstaat Verfahrens- und Grundrechte eingehalten würden, die mit Blick auf Art 6 GRC insbesondere wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz umfassten.

Wegen der Möglichkeit der Exekutive, insbesondere auch des Justizministers des jeweiligen Bundeslandes, einer Staatsanwaltschaft Weisungen im Zusammenhang mit der Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls zu erteilen, sah der EuGH die Unabhängigkeit der ausstellenden Behörde nicht gewährleistet und verneinte den Charakter deutscher Staatsanwaltschaften als „Justizbehörde“ iSd Art 6 Abs 1 RB über den EU-HB.

Der BMVRDJ hat mit einem Erlass (zur Zahl BMVRDJ-S530.205/0002-IV 4/2019) auf dieses Urteil des EuGH reagiert.

EuGH (Große Kammer), 27. Mai 2019, C-508/18 und C-82/19

Link:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=214466&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=8661569>

## **Das österreichische Besoldungs- und Vorrückungssystem der Beamten und der Vertragsbediensteten des Staates verstößt weiterhin gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters**

### **RL 2000/78/EG in Verbindung mit Art 21 GRC**

Solange der österreichische Gesetzgeber keine Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gleichbehandlung in Bezug auf die Anrechnung der vor Vollendung des 18. Lebensjahrs erworbenen Berufserfahrung erlässt, haben die durch das alte System benachteiligten Personen Anspruch auf die gleichen Vorteile wie ihre durch dieses System begünstigten Kollegen und insbesondere auf eine Ausgleichszahlung.

Die Art 1, 2 und 6 der RL 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf sind in Verbindung mit Art 21 GRC dahin auszulegen, dass sie einer rückwirkend in Kraft gesetzten nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, wonach zur Beseitigung einer Diskriminierung wegen des Alters die Überleitung von Bestandsvertragsbediensteten in ein neues Besoldungs- und Vorrückungssystem vorgesehen ist, in dem sich die erste Einstufung dieser Vertragsbediensteten nach ihrem letzten gemäß dem alten System bezogenen Gehalt richtet.

EuGH (Erste Kammer), 8.5.2019, C-24/17

Link:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=213867&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=4714867>

**Löschung der Nießbrauchsrechte, die Angehörige anderer Mitgliedstaaten unmittelbar oder mittelbar an landwirtschaftlichen Flächen in Ungarn innehaben, verstößt gegen Verpflichtungen aus dem freien Kapitalverkehr und dem durch die Charta garantierten Eigentumsrecht**

**Art 63 AEUV in Verbindung mit Art 17 GRC**

Im Jahr 2013 erließ Ungarn eine Regelung, wonach Nießbrauchsrechte an landwirtschaftlichen Flächen in Ungarn nur zu Gunsten von Personen eingeräumt werden oder bestehen bleiben können, die zu dem Eigentümer der betreffenden landwirtschaftlichen Flächen in einem nahen Angehörigenverhältnis stehen. Diese Regelung, die insbesondere Angehörige anderer Mitgliedstaaten als Ungarns betraf, sah mit Wirkung vom 1. Mai 2014 das Erlöschen von Nießbrauchsrechten vor, die zugunsten von juristischen Personen oder von natürlichen Personen ohne ein solches nahes Angehörigenverhältnis zum Eigentümer bestellt worden waren.

Hierzu stellt der Gerichtshof fest, dass das Erlöschen von Nießbrauchsrechten kraft der angefochtenen Regelung eine Entziehung von Eigentum im Sinne der Charta darstellt. Wie der Gerichtshof insoweit ausführt, ist nach der Charta eine solche Enteignung zwar aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den erlittenen Verlust zulässig, jedoch entspricht das Erlöschen der fraglichen Nießbrauchsrechte nicht diesen Kriterien.

EuGH (Große Kammer) 21.5.2019, C-235/17

Link:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=214283&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=4714867>

**Die Anwendung islamischen Rechts (Scharia) in einer Erbrechtsstreitigkeit gegen den Willen des muslimischen Erblassers ist konventionswidrig.**

**Art 14 Abs 1 EMRK, Art 1 1. ZP MRK**

Die Beschwerdeführerin (Bf), eine griechische Staatsbürgerin muslimischen Glaubens, erbt nach dem Tod ihres muslimischen Ehemanns dessen gesamten Nachlass aufgrund eines notariellen Testaments, welches dieser verfasst hatte. Zwei muslimische Schwestern des Verstorbenen riefen daraufhin ein Gericht an, um das Testament für ungültig erklären zu lassen. Sie vertraten die Auffassung, dass das islamische Erbrecht und nicht das griechische Zivilgesetzbuch zur Anwendung kommen müsste und der Vorgang in die Jurisdiktion eines islamischen Richters ("Mufti") fallen würde, da der Verstorbene Mitglied einer muslimischen Religionsgemeinschaft in Griechenland gewesen sei. Während die Witwe in den unteren Instanzen obsiegte, entschied der Kassationshof, dass Erbrechtsstreitigkeiten innerhalb der muslimischen Gemeinschaft vom Mufti unter Anwendung der Scharia entschieden werden müssten. Aufgrund dessen verlor die Bf am Ende der juristischen Auseinandersetzung 75 % des Erbes.

Der EGMR wertete die Anwendung muslimischen Rechts als ungerechtfertigte Diskriminierung. Wäre der Verstorbene nicht Mitglied der muslimischen Gemeinschaft gewesen, hätte seine Frau das gesamte Vermögen geerbt. Lediglich aufgrund der Religionszugehörigkeit ihres Ehemanns sei sie hier jedoch anders behandelt worden.

Der Gerichtshof betonte, dass das Recht auf Religionsfreiheit die Vertragsstaaten der EMRK nicht dazu verpflichte, ein Sonderrecht für Religionsgemeinschaften zu schaffen und diesen bestimmte Privilegien zu gewähren. Wenn ein Staat jedoch ein Sonderrechtsregime geschaffen habe, sei er verpflichtet, zu gewährleisten, dass mit dessen Anwendung keine Diskriminierungen einhergingen. Bezogen auf den vorliegenden Fall dürfe die Anwendung dieses Sonderrechts insbesondere nicht dazu führen, dass gegen den Willen des Erblassers, welcher sich entschieden hatte, ein Testament nach staatlichem Recht aufzusetzen, islamisches Recht auf den Erbvorgang zur Anwendung gelange. Die Versagung der Wahlfreiheit zwischen der Anwendbarkeit religiösen oder staatlichen Rechts, verletze das Selbstbestimmungsrecht eines Mitglieds einer religiösen Minderheit in gravierender Weise. Jede Person, die einer nationalen Minderheit angehöre, habe das Recht, frei zu entscheiden, ob sie als solche behandelt werden möchte oder nicht. Außerdem bringe die Anwendung des Erbrechts der Scharia eine Rechtslage mit sich, welche "schädlich" (detrimental) für die individuellen Rechte der Witwe seien.

EGMR (Große Kammer) 19.12.2018, Application n. 20452/14

Link:

[https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-188985"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)